**Mustervertrag einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG)**

Es handelt sich hier lediglich um ein Muster eines Gesellschaftsvertrages, welches nicht auf alle Erscheinungsformen einer OHG anzuwenden ist. Das Beispiel zeigt, wie der Gesellschafts­vertrag zur Errichtung einer OHG unter Einbringung des Geschäfts eines Einzel­kaufmanns aussehen kann.

Die Satzung geht von folgendem Gründungsfall aus:

Friedrich Fuchs betreibt ein florierendes im Handelsregister eingetragenes Einzelunterneh­men unter der Firma "Friedrich Fuchs- Wild- und Geflügelmetzgerei e. K.". Herr Fuchs möchte seinen Freund Heinrich Hase als gleichberechtigten Kompagnon aufnehmen.

**§ 1 Name, Sitz**

Die Gesellschafter Friedrich Fuchs und Heinrich Hase errichten unter der Firma "Fuchs & Hase Wild- und Geflügelspezialitäten OHG" eine offene Handelsgesellschaft, die das von Herrn Fuchs bisher allein geführte Geschäft betreibt. Der Gesellschafter Hase haftet nicht für die im Betrieb des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers.

Sitz der Gesellschaft ist Leipzig.

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Wild- und Geflügelmetzgerei sowie der Groß- und Einzelhandel mit Wild und Geflügel aller Art.
Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten und gleichartige Unternehmen erwer­ben oder sich an ihnen beteiligen.

**§ 3 Dauer, Geschäftsjahr**

Die Gesellschaft beginnt mit Abschluss dieses Vertrages. Die Gesellschafter stimmen einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit vor Eintragung im Handelsregister ausdrücklich zu.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Einlagen**

Der Gesellschafter Friedrich Fuchs bringt in die Gesellschaft das bisher von ihm betriebene Einzelunternehmen "Friedrich Fuchs Wild- und Geflügelmetzgerei e. K." mit allen in der zum 31.12.2001 aufgestellten Bilanz enthaltenen Aktiven und Passiven. Die erstellte Bilanz wird von den Gesellschaftern als bindend anerkannt. Der Wert der Einlage von Fuchs wird mit 200.000,00 Euro angenommen.

Der Gesellschafter Hase leistet eine Einlage von 200.000,00 Euro in bar.

Die Einlagen bilden das Festkapital der Gesellschaft und werden auf festen Kapitalkonten gebucht.

**§ 5 Geschäftsführung, Vertretung**

Zur Geschäftsführung sind beide Gesellschafter berufen, und zwar jeweils einzeln. Beide Gesellschafter haben der Gesellschaft ihre volle Arbeitskraft zu widmen.

Die Gesellschaft wird durch jeden der beiden Gesellschafter allein vertreten.

**§ 6 Tätigkeitsvergütung**

Für ihre Geschäftsführungstätigkeit erhalten die Gesellschafter Fuchs und Hase monatlich je Euro 2500,00. Dieser Betrag soll jeweils nach Ablauf von zwei Jahren unter Berücksichti­gung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten neu festgesetzt werden. Ist ein Gesellschaf­ter durch Krankheit länger als sechs Monate an der Geschäftsführung verhindert, kann für ihn eine Hilfskraft eingestellt werden, deren Gehalt zulasten der Tätigkeitsvergütung des betreffenden Gesellschafters geht. Dauert die Krankheit länger als ein Jahr, so hat der andere Gesellschafter das Recht, die Gesellschaft zu kündigen und das Handelsgeschäft mit Akti­ven und Passiven unter unveränderter Firma allein fortzuführen. Das Abfindungsgutha­ben des betroffenen Gesellschafters bestimmt sich nach § 12 dieses Vertrages.

**§ 7 Gesellschafterbeschlüsse**

Gesellschafterbeschlüsse können nur von beiden Gesellschaftern einstimmig gefasst werden. Ab­weichend von § 5 dieses Vertrages ist für die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte ein vorheriger Gesellschafterbeschluss erforderlich.

Dazu gehören insbesondere

* Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
* Abschluss von Mietverträgen
* Aufnahme von Krediten über Euro 50.000,00
* Übernahme von Bürgschaften oder Garantiezusagen
* Eingehung von Wechselverbindlichkeiten
* Einstellung und Entlassung von Personal

**§ 8 Gewinn- und Verlustverteilung**

Von dem Jahresgewinn des ersten Geschäftsjahres (Rumpfjahr) erhalten Fuchs 60 % und Hase 40 %. Beginnend mit dem darauffolgenden Geschäftsjahr erhalten Fuchs und Hase jeweils die Hälfte.

Die Gesellschafter nehmen am Verlust je zur Hälfte teil. Das gleiche gilt für eine etwaigen Liquidationsgewinn oder -verlust.

**§ 9 Entnahmen**

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, 80% seines Gewinnanteils am Ende des Geschäftsjahres zu entnehmen, in dem der Gewinn erzielt wurde. Darüber hinausgehende Entnahmen sind nur in beiderseitigem Einverständnis der Gesellschafter zulässig.

**§ 10 Kündigung**

Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2005. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so hat der andere Gesellschafter das Recht, das Geschäft unter Ausschluss der Abwicklung mit allen Aktiven und Passiven zu übernehmen und unter unveränderter Firma fortzuführen. Das glei­che gilt, wenn ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet.

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

* über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfah­rens mangels ausreichender Masse abgelehnt wird,
* sein Auseinandersetzungsguthaben von einem Privatgläubiger gepfändet und die Pfän­dung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird

oder

* durch gerichtliche Entscheidung die Auflösung der Gesellschaft wegen Vorliegens eines wichtigen, in der Person des Gesellschafters liegenden Grundes ausgespro­chen wird.

**§ 11 Tod eines Gesellschafters**

Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Er­ben oder anderweitig durch Verfügung von Todes wegen berufenen Personen fortgeführt.

**§ 12 Auseinandersetzung**

Das Auseinandersetzungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters wird aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, in der die Vermögensgegenstände und Verbindlichkei­ten mit ihren wahren Werten anzusetzen sind. Ein Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht angesetzt.

Das so ermittelte Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in sechs gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, erstmals drei Monate nach dem Ausscheidensstich­tag. Ausstehende Beträge sind mit 2 % über Basiszinssatz zu verzinsen. Der Gesellschaft ist eine frühere Auszahlung gestattet. Der Ausscheidende kann eine Sicher­stellung nicht verlangen.

**§ 13 Liquidation**

Wird die Gesellschaft aufgelöst, ohne dass ein Gesellschafter von seinem Übernahmerecht Gebrauch macht, erfolgt die Abwicklung durch beide Gesellschafter als Liquidatoren.

Der Liquidationserlös steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten zu.

**§ 14 Vertragsänderungen**

Dieser Vertrag kann nur einstimmig geändert werden. Für Vertragsänderungen gilt das Erforder­nis der Schriftform, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Form vorschreibt.

**§ 15 Schlussbestimmungen**

Soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält, finden die gesetzlichen Bestimmun­gen Anwendung, insbesondere §§ 105 ff HGB.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird da­durch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestim­mung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck mög­lichst nahe kommt.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Leipzig.

**Wichtig: Es handelt sich hier lediglich um ein unverbindliches Muster eines Gesellschaftsvertra­ges. Spezielle Fragen sind mit dem beurkundenden Notar abzustimmen.**

Ansprechpartner:

|  |
| --- |
| Industrie und Handelskammer zu LeipzigGoerdelerring 5 | 04109 LeipzigGeschäftsbereich GrundsatzfragenAbteilung FinanzwesenNadja EngelTelefon 0341 1267-1415Telefax 0341 1267-1422E-Mail engel@leipzig.ihk.de |